

# Gesetzsammlung

## für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1905.

---

### № VII. Verordnung

vom 14. Juli 1905,

die Abänderung der Verordnung vom 10. September 1901  
über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden betreffend.

#### I.

§ 1 Nr. 9 der Verordnung vom 10. September 1901 über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden (Ges.-Samml. S. 121) erhält folgende Fassung:

9. Akte zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile jeder Art, Handlungszeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf welche in dem entscheidenden Teile eines Urteils oder in einem gerichtlichen Vergleichs Bezug genommen ist; Verhandlungen über die Verteilung der Entschädigung bei Enteignungen; Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen; Zwangsvergleiche (Zwangsvergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss).

#### II.

§ 2 Nr. 2 wird abgeändert, wie folgt:

2. Die Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag erteilt ist, mit Ausschluß der Beschlüsse über die Zuschlagserteilung und der Verhandlungen über die Verteilung des Versteigerungserlöses.

#### III.

§ 4 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt im Falle des § 2 Nr. 2 von den dort bezeichneten Beschlüssen und Verhandlungen. Diese Urkunden sind bei der Vernichtung der Akten über die  
Fürst. Schwarzburg-Rudolst. Gesetzsammlung LXVI. 6

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. August 1905.